

Hausordnung der Weidigschule

In unserer Schule sollen viele unterschiedliche Menschen in angenehmer Atmosphäre zusammenleben und miteinander arbeiten. Um ungestörten Unterricht und erfolgreiches Lernen zu ermöglichen, müssen sich alle an die folgenden Regeln halten. Sie sind für die Gesundheit und das soziale Miteinander aller Menschen und für die Erhaltung der Gebäude, Einrichtungen und Unterrichtsmaterialien notwendig.

I Schule beginnt und endet mit dem Schulweg. Die folgenden Regeln gelten für die Zeit vor und nach dem Unterricht, die Pausen und in eventuell unterrichtsfreien Zeiten:

1. Auf dem Schulweg verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler rücksichtsvoll. Dies gilt besonders in Bussen und Bahnen.
2. Frühzeitig in der Schule eintreffende Schülerinnen und Schüler halten sich auf dem Außengelände oder in der Schule auf, jedoch nicht auf dem Flur 500.
3. Vor Verlassen eines Raums (Unterrichtsende oder Raumwechsel) wird aufgeräumt. Die Fenster werden geschlossen, das Licht wird ausgeschaltet und der Raum wird verschlossen. Nach der 5./6. Stunde werden die Stühle hochgestellt (auch von den Schülerinnen und Schülern der Sek II). Die Sauberkeit der Schule ist uns wichtig. Müll gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Jede(r) ist für den von ihm (ihr) benutzten Unterrichtsraum verantwortlich!
4. Gegenseitige Rücksichtnahme ist selbstverständlich, vor allem in den Pausen.
5. 5-Minuten-Pausen: Die Schülerinnen und Schüler können sich in den Klassen-/Fachräumen aufhalten. Notwendige Raumwechsel gehen leise vonstatten. Es soll gelüftet werden.
6. 15-Minuten-Pausen: Die Schülerinnen und Schüler verlassen alle Klassen- und Fachräume sowie alle Flure und das Treppenhaus. Davon ausgenommen sind der Flur 400 des Hauptgebäudes, die Pausenhalle und die Mensa. Es sollte gelüftet werden. Die Räume werden von der Lehrkraft abgeschlossen. Der Aufenthalt auf dem Parkplatz und auf dem Grünstreifen vor dem 100er Flur ist untersagt. Ballspiele sind auf den Pausenhöfen nur mit Softbällen gestattet. Harte Bälle dürfen nur auf dem Sportplatz verwendet werden.
7. Mit dem Gongzeichen am Ende einer Pause begeben sich alle umgehend in die Klassenräume bzw. vor die Fachräume, damit es auf den Fluren ruhig wird und der Unterricht pünktlich beginnen kann.
8. Von 13:00 Uhr bis 13:15 Uhr ist für alle eine große Pause. Einige Klassen der Sek. I haben von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr Unterricht (letzte Stunde des Tages). Andere Klassen haben bis 14:00 Uhr Mittagspause und anschließend Unterricht bis 15:35 Uhr (8. und 9. Stunde). Die Sek. II hat bereits ab 13:15 Uhr Unterricht (7. Stunde ff). Unterrichtsfreie Schülerinnen und Schüler halten sich nur im beaufsichtigten Bereich auf (Höfe 100, 200, 300, Sportplatz, Pausenhalle, Mensa). Auf allen Fluren, dem Hof 400, dem Parkplatz und vor der Sporthalle ist aus Lärmschutz- und Aufsichtsgründen kein Aufenthalt möglich.
9. In den Freistunden haben sich die Schülerinnen und Schüler so zu verhalten, dass der Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler nicht gestört wird. Ballspielen ist auf dem Sportplatz nur erlaubt, wenn dieser nicht für Unterrichtszwecke genutzt wird.
10. Aus Gründen des Versicherungsschutzes dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nicht verlassen. Sie dürfen sich also weder auf dem Bürgersteig vor der Schule aufhalten noch sich hinüber zum Schrenzerstadion oder in den Wald begeben. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 können außerhalb ihrer Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen. Die Verantwortung bei Verlassen des Geländes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler selbst.

II Unterricht ist die Kernaufgabe unserer Schule!
Die folgenden Regeln gelten in der Unterrichtszeit:

1. Den Unterrichtsbeginn (derzeit um 7:45 Uhr) und die Pausenzeiten regelt die Stundentafel der Weidigschule. Die Unterrichtszeiten sollen von allen eingehalten werden.
2. Die Unterrichtsmaterialien müssen zu allen Stunden, auch Vertretungsstunden, mitgebracht werden.
3. Bei Nichterscheinen der Lehrkraft meldet sich der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat.
4. Essen und Trinken können von der Lehrkraft erlaubt werden. In den Fachräumen (DS, Naturwissenschaften, Informatik, Kunst, Musik, Sport) gelten besondere Regeln!
5. Tafel, Arbeitsflächen und Boden sind stets in Ordnung zu halten. Nach jeder Stunde wird die Tafel gereinigt.
6. Klassenschrank und Fächer des Lehrertisches dienen zur Aufbewahrung von Gegenständen gemäß Regelung durch die Klassenleitung. Das Klassenbuch ist nach Unterrichtschluss in das dafür vorgesehene Regal im Sekretariat zu stellen.
7. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte haben im Gebäude und auf dem Schulgelände gemeinsam darauf zu achten, dass Beschmutzungen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Einrichtungen und Unterrichtsmaterialien unterbleiben. Falls in einem Unterrichtsraum Einrichtungsgegenstände oder Unterrichtsgegenstände defekt sind, soll dies sofort per Formblatt (im Sekretariat erhältlich) an die Schulleitung gemeldet werden, damit die Gegenstände schnellstens repariert werden bzw. Ersatz geschaffen werden kann.
8. Für ein wöchentliches Säubern des Außengeländes sind die Jahrgangsstufen 7 und 8 zuständig; dies erfolgt während der SV-Stunden. Für die tägliche Reinigung der Pausenhalle ist die Jahrgangsstufe 9 zuständig. Für die Reinigung der Oberstufenlounge ist die Jahrgangsstufe 11/12 zuständig. Die Organisation und Kontrolle obliegen der Klassenleitung sowie dem Tutor oder der Tutorin in Absprache mit dem stellvertretenden Schulleiter.

III Dies sind die Regeln bei Abwesenheit (Krankheit, Beurlaubungen oder Befreiungen):

1. Abwesenheit aufgrund von Krankheit ist nach Möglichkeit über einen Mitschüler oder eine Mitschülerin (und nicht über das Sekretariat!) der Klassenlehrkraft sowie dem Tutor oder der Tutorin mitzuteilen, eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am 3. Fehltag nachzureichen. Abwesenheit wird im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt. Oberstufenschülerinnen und -schüler führen ein Entschuldigungsheft. Fühlt sich ein Schüler oder eine Schülerin während des laufenden Unterrichtstages krank, spricht er oder sie mit der Lehrkraft und meldet sich gegebenenfalls im Sekretariat ab.
2. Beim Fehlen an Tagen/Stunden von Leistungsüberprüfungen (Tests, Lernkontrollen, Klassenarbeiten, Klausuren) kann in besonderen Fällen sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II seitens der Schule eine ärztliche Bescheinigung der Erkrankung eingefordert werden (Krankschreibung bzw. AU). Diese muss von dem behandelnden Arzt unterschrieben werden.
3. Beurlaubungen müssen schriftlich beantragt werden. Die Klassenleitung sowie die Tutorin oder der Tutor kann bis zu 2 Tage beurlauben. Längerfristige Beurlaubungen bzw. Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien müssen nach Rücksprache mit der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor spätestens 3 Wochen vorher bei der Schulleitung beantragt werden und können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.
4. Die Schulsportleitung regelt die Befreiung vom Sportunterricht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (bitte bei der Schulsportleitung nachfragen).

IV Zusammenleben auf engstem Raum braucht klare Regeln

1. Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen sowie von legalen und illegalen Drogen (auch Alkohol und Cannabis) ist auf dem gesamten Schulgelände für alle verboten!
2. Auf dem Schulgelände gilt uneingeschränkt und für alle das gesetzliche Rauchverbot.
3. An der Weidigschule möchten wir unseren Schülerinnen und Schülern eine förderliche Lernatmosphäre bieten und die direkte Kommunikation untereinander fördern. Die Nutzung digitaler Endgeräte ist daher für alle Schülerinnen und Schüler von 7:30 bis 13:00 Uhr und in der Nachmittagsbetreuung untersagt. Mitgeführte Geräte müssen laut- und vibrationslos weggepackt sein. Die Nutzung der Geräte während des Unterrichts und während der Nachmittagsbetreuung ist nur mit Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft möglich.

Für die Sekundarstufe II gelten folgende Ausnahmen:

- Die Nutzung ist in den Oberstufen-Bereichen der Mensa und dem Außenbereich zwischen Mensa und Wald (d.h. nicht vor dem Musik-Pavillon) jederzeit erlaubt.
- Die Nutzung während Freistunden ist auf dem gesamten Schulgelände gestattet. Handelt es sich um eine Doppelfreistunde, so muss während der kleinen Pause dazwischen die Nutzung nicht unterbrochen werden.

Für Notfälle gibt es für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, im Sekretariat zu telefonieren.

Grundsätzlicher Umgang mit Smartwatches

Das grundsätzliche Tragen von Smart- und Hybridwatches während der Schulzeit ist allen Schülerinnen und Schülern gestattet. Die Nutzung ist jedoch auf schulische Zwecke zu begrenzen. Die Smart- bzw. Hybridwatch ist vor dem Leistungsnachweis eigenständig abzunehmen und in die Tasche zu packen. Das Tragen während eines Leistungsnachweises gilt als Betrugsversuch. Bei Störungen des Unterrichts durch die Smart- bzw. Hybridwatch darf das Gerät durch die Lehrkraft eingesammelt und im Sekretariat verwahrt werden.

Nutzungsordnung für die Verwendung eines privaten Tablets im Unterricht an der Weidigschule Butzbach

(1) Allgemeines: Diese Regelung gilt für die Benutzung eines privaten Tablets im Unterricht durch Schülerinnen und Schüler und wird bei Bedarf neuen Entwicklungen angepasst. Die Verwendung des Geräts ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und erfordert, dass im Vorfeld die unterschriebene Erklärung (siehe Anlage 1) bei der Klassenleitung bzw. dem Tutor oder der Tutorin abgegeben wurde. Die Klassenleitung bzw. der Tutor oder die Tutorin dokumentiert den Eingang der Erklärung in der Schülerakte.

(2) Grundsätze: Die Nutzung eines privaten Tablets im Unterricht wird erst ab Klasse 9 empfohlen und ist für die Klassen 5 und 6 ausgeschlossen. Für die Klassen 7 und 8 ist die Nutzung des Tablets möglich, sofern eine Einführung bzw. Schulung im Rahmen von IKG stattgefunden hat. Die endgültige Entscheidung darüber, ob Tablets im jeweiligen Unterricht verwendet werden dürfen, obliegt der einzelnen Lehrkraft. Wird die Erlaubnis nicht erteilt, darf das Tablet nicht verwendet werden. Die Genehmigung kann einzelnen oder der Gesamtheit der Lerngruppe jederzeit aus pädagogischen (bspw. bei Missbrauch) oder didaktischen Gründen entzogen werden. Vor der erstmaligen Verwendung ist die entsprechende Lehrkraft zu informieren. Die Lehrkraft stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler ohne Endgeräte weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Folgenden Regeln ist grundsätzlich Folge zu leisten:

- Im Unterricht ist die Verwendung eines Tablet-kompatiblen Stiftes verbindlich.
- Die Verwendung einer Tastatur ist nur bei gesonderten Arbeitsaufträgen und nur in Absprache mit der Lehrkraft gestattet.
- Das Tablet muss zu Beginn des Schultages über ausreichende Akkureserven verfügen.
- Das Tablet ist in folgender Art und Weise zu benennen: **Max.Mustermann-Klasse/TG**
- In den Pausen ist die Nutzung von Tablets für die Jahrgänge 5-10 generell nicht gestattet.

(3) Art und Umfang der Nutzungsmöglichkeiten: Die Tablet-Nutzung ist grundsätzlich nur zu unterrichtlichen Zwecken und im Flugmodus bei Stummschaltung gestattet. Auf Aufforderung der Lehrkraft wird das Tablet im Unterricht flach auf den Tisch gelegt. In Phasen, in denen das Endgerät nicht genutzt wird, wird es entweder mit dem Bildschirm nach unten auf den Tisch gelegt oder zugeklappt bzw. abgedeckt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist für die Einsatzbereitschaft im Unterricht verantwortlich. Stifte und Papier/Collegeblock sind stets mitzuführen. Die Lehrkraft kann jederzeit ein Tablet kontrollieren, um einen Einblick in die unterrichtliche Arbeit zu gewinnen. Ebenso wie die Lehrkraft bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Tablet arbeiten, überprüft, ob und wie diese ihre Arbeitsaufträge während des Unterrichts erledigen, darf eine solche Kontrolle auch bei jenen Schülerinnen und Schülern erfolgen, die ihr Tablet als Schreibgerät verwenden. Die Lehrkraft ist nicht berechtigt, das Gerät eigenständig zu durchsuchen.

(4) Datenschutz und Urheberrecht: Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO und des LDSG des Landes Hessen sowie des Urheberrechts gemäß UrhG sind zu beachten. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Bestimmungen:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen dürfen im Unterricht nicht angefertigt werden, wenn diese nicht ausdrücklich von der Lehrkraft genehmigt werden.
- Davon ausgenommen ist das Fotografieren von im Unterricht zugänglich gemachten Arbeitsmaterialien.
- Im Hinblick auf das Urheberrecht sind insbesondere § 60a UrhG sowie der „Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“ vom 20.12.2018 zu beachten, das heißt, es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden. Das Material ist ferner vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- Tafelbilder dürfen nicht abfotografiert werden, wenn dies nicht explizit von der Lehrkraft erlaubt wurde.
- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, bedürfen neben der Erlaubnis der Lehrkraft der eindeutigen mündlichen oder schriftlichen Einwilligung aller Betroffenen.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden und sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten entsprechend vor.

(5) Haftung: Das Mitbringen des Tablets erfolgt auf eigenes Risiko. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder für Diebstahl. Schäden, die durch Dritte entstehen, sind über die private Haftpflichtversicherung zu regulieren. Die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler ist für alles, was auf und mit dem Gerät geschieht, verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine missbräuchliche Fremdnutzung erfolgen kann.

Anlage 1: Erklärung zur Nutzungsordnung privater Tablets im Unterricht

4. Glücksspiele um Geld oder Wertsachen sind auf dem Schulgelände verboten.
5. Benutzte Kaugummis gehören in die Abfalleimer und nicht auf den Boden.
6. Im Winter ist das Werfen von Schneebällen, das Schlittern bzw. der Bau von Rutschbahnen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten.

V „Dies und Das“, was unter keine Überschrift passt:

1. Auf dem Schulgelände besteht die Möglichkeit ein Fahrrad abzustellen und abzuschließen.
2. Der Parkplatz neben der Turnhalle ist kein Pausenhof.
3. Wer entlehene Schulbücher verliert oder beschädigt, muss mit einer Ersatzforderung rechnen. Die Schulbücher sind vom Entleiher so schnell wie möglich nach der Ausleihe einzubinden. Näheres regelt die Büchereiverwaltung.
4. Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin. Sie unterliegen den Geboten der Rechtsstaatlichkeit und der politischen Neutralität. Hinweise auf Veranstaltungen usw. werden nur dann genehmigt, wenn sie die Bildungsarbeit der Schule inhaltlich fördern und ergänzen oder wenn es sich um Angebote anerkannter Jugendeinrichtungen für Jugendliche handelt. Kommerzielle Angebote können nicht berücksichtigt werden.
5. Für den Verlust von Wertgegenständen wird seitens der Schule nicht gehaftet. Vom Mitbringen wird ausdrücklich abgeraten.
6. Konflikte werden mit Worten gelöst, nicht mit Gewalt. Zur Konfliktlösung können die Streitschlichterinnen und Streitschlichter bzw. die Verbindungslehrkraft oder auch die Schulsozialarbeit eingeschaltet werden. Kontakthinweise stehen neben dem Eingang zum Sekretariat.
7. Bei Unwohlsein, Verletzungen oder Unfällen hilft das Sekretariat. Von dort werden gegebenenfalls Erziehungsberechtigte, der Schulsanitätsdienst oder die Notfallleitstelle benachrichtigt.
8. Hinweise für das Verhalten im Brandfall hängen in jedem Raum und sind regelmäßig durchzusprechen. Zweimal im Jahr findet eine Brandschutzübung statt!

VI Manchmal gibt es Regelverstöße. Dafür gibt es unsere Sanktionsregeln:

1. Unerlaubt eingeschaltete elektronische Geräte werden von den Lehrkräften bis zum Unterrichtsende eingezogen und können dann im Sekretariat abgeholt werden. Auf Verlangen der Lehrkraft werden sie nur an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.
2. Schüler/innen, die gegen die Regeln der Schul- und Hausordnung verstoßen und auf pädagogische Einwirkungen uneinsichtig reagieren, müssen mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Dazu gehören laut Gesetz die Androhung des Ausschlusses oder der Ausschluss vom Unterricht für eine gewisse Zeit, Ausschluss von Klassenfahrten und Klassenfesten, Überweisungen in eine andere Klasse oder Kursgruppe, Verweis von der Schule.
Näheres ist im Hessischen Schulgesetz bzw. der entsprechenden Verordnung geregelt.

Zu dieser Hausordnung gehören ergänzende Regelungen für Fachräume, Mensa, Sporthalle und der Aufsichtsplan!

Hausordnung der Weidigschule Butzbach

Anlage 1:

Erklärung zur Nutzungsordnung privater Tablets im Unterricht

Ich habe die „Nutzungsordnung für die Verwendung eines privaten Tablets im Unterricht“ (Stand: September 2025) zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, deren Bestimmungen einzuhalten.

Mir ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung den Entzug der Nutzungsberechtigung und Ordnungsmaßnahmen der Schule zur Folge haben können und zur Anzeige gebracht werden können.

Name, Vorname

Klasse/TG

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ich habe die „Nutzungsordnung für die Verwendung eines privaten Tablets im Unterricht“ zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Stand: September 2025